
S 1 AL 139/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AL 139/97
Datum	08.06.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 136/99
Datum	14.11.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 08. Juni 1999 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens über die Erstattung von Lehrgangsgebühren für den Aufbaulehrgang zur Vorbereitung auf die "Steuerberaterprüfung" in Höhe von 2.090,00 DM.

Die am 12.01.1968 geborene Klägerin erwarb den Hochschulabschluss einer Diplom-Ökonomin. Sie war bis zum 30.06.1991 als Abteilungsleiterin Handel bei der P & B Handelsgesellschaft mbH Leipzig tätig. Aus diesem Arbeitsverhältnis schied sie auf Grund einer arbeitgeberseitigen betriebsbedingten Kündigung aus.

Ab 01.07.1991 war die Klägerin gemäß einem von der Beklagten vermittelten Arbeitsvertrag vom 13.06.1991 zunächst befristet für die Dauer des Lehrgangs

"Betriebsassistent" als Dozentin bei der Gesellschaft fÃ¼r S â und U â GbR (GSU) beschÃ¤ftigt. Der Lehrgang dauerte vom 01.07.1991 bis 04.11.1992. Am 28.10.1991 Ã¤nderten die Arbeitsvertragsparteien den Vertrag dahingehend ab, dass die KlÃ¤gerin ab 01.10.1991 unbefristet als Schulleiterin beschÃ¤ftigt wurde. Diese TÃ¤tigkeit Ã¼bte sie bereits ab August 1991 tatsÃ¤chlich aus. Mit Schreiben vom 27.10.1992 sprach die Firma GSU der KlÃ¤gerin die KÃ¼ndigung mit Wirkung zum 31.12.1992 aus. Mit Schriftsatz vom 16.11.1992 nahm sie diese zurÃ¼ck. Zum 31.03.1993 schied die KlÃ¤gerin durch eigene KÃ¼ndigung tatsÃ¤chlich aus dem Unternehmen GSU aus, um ab 01.04.1993 eine TÃ¤tigkeit als AbschlussprÃ¼ferin einer Steuerkanzlei aufzunehmen. 1994 wurden AntrÃ¤ge auf DurchfÃ¼hrung des Gesamtvollstreckungsverfahrens Ã¼ber das VermÃ¶gen der GSU gestellt. in den neuen BundeslÃ¤ndern.

Die Beklagte bewilligte der KlÃ¤gerin auf deren Antrag vom 10.09.1991 mit Bescheid vom 26.11.1991 die FÃ¶rderung der Teilnahme an der vom 16.09.1991 bis 18.10.1991 dauernden beruflichen BildungsmaÃnahme "Grundlehrgang zur Vorbereitung auf die SteuerberaterprÃ¼fung". Die FÃ¶rderung umfasste LehrgangsgebÃ¼hren in HÃ¶he von 1.120,00 DM, Lernmittel in HÃ¶he von 48,90 DM sowie Fahrtkosten in HÃ¶he von 36,00 DM.

Am 13.09.1991 beantragte die KlÃ¤gerin die FÃ¶rderung der Teilnahme an dem vom 19.10.1991 bis 29.10.1992 stattfindenden "Aufbaulehrgang zur Vorbereitung auf die SteuerberaterprÃ¼fung". Der Kurs umfasste 259 Unterrichtsstunden. FÃ¼r den Kurs fielen LehrgangsgebÃ¼hren in HÃ¶he von insgesamt 2.910,00 DM an. Mit Bescheid vom 09.03.1992 bewilligte die Beklagte eine FÃ¶rderung in HÃ¶he von 518,00 DM.

Gegen diesen Bescheid richtete sich der Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 04.08.1992, mit dem sie die vollstÃ¤ndige Ãbernahme der LehrgangsgebÃ¼hren begehrte. Mit Widerspruchsbescheid vom 26.08.1992 verwarf die Beklagte den Widerspruch wegen VersÃ¤umung der Widerspruchsfrist.

Mit Schreiben vom 19.02.1994, 10.01.1995 und 24.04.1995 beantragte die KlÃ¤gerin die ÃnderprÃ¼fung und AbÃ¤nderung des Bescheides vom 09.03.1992. Die Beklagte habe die gesamten LehrgangsgebÃ¼hren zu Ã¼bernehmen. Die KlÃ¤gerin sei bis zum 30.06.1991 bei der P â- und B â GmbH tÃ¤tig gewesen. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis sei betriebsbedingt zum 30.06.1991 ordentlich gekÃ¼ndigt worden. Daher sei sie zum Zeitpunkt des Aufbaulehrgangs zur SteuerberaterprÃ¼fung von Arbeitslosigkeit bedroht gewesen. Die FÃ¶rderung als solche hÃ¤tte fÃ¼r eine notwendige BildungsmaÃnahme gewÃ¤hrt werden mÃ¼ssen. mit, die Entscheidung vom 09.03.1992 sei nicht zu beanstanden.

Den dagegen erhobenen Widerspruch vom 28.09.1995 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22.01.1997 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Die Ãbernahme von LehrgangsgebÃ¼hren bestimme sich nach [Ã 45 AFG](#) i. V. m. Ã 12 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit Ã¼ber die individuelle FÃ¶rderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung. Danach seien LehrgangsgebÃ¼hren bis zu einer HÃ¶he von 2,00 DM je Teilnehmer und

Unterrichtsstunde durch die Bundesanstalt zu übernehmen. Die Klägerin habe während des Aufbaukurses 259 Unterrichtsstunden absolviert. Daher seien Lehrgangsgebühren in Höhe von 518,00 DM (259 Unterrichtsstunden x 2,00 DM) zu gewahren. Den Ausführungen der Klägerin, während des Lehrgangs von Arbeitslosigkeit bedroht gewesen zu sein, könne nicht gefolgt werden. Mit Wirkung zum 01.07.1991 habe sie bei der GSU eine beitragspflichtige Beschäftigung aufgenommen.

Mit Schriftsatz vom 20.02.1997, eingegangen beim SG Leipzig am selben Tag, hat die Klägerin Klage erhoben. Ihr sei vor Aufnahme der Weiterbildung zur Steuerberaterin eine Kostenübernahme seitens der Beklagten zugesichert worden. Auf Grund dieser Zusicherung habe sie die Ausbildung zur Steuerberaterin aufgenommen. Daher habe die Beklagte die vollen Lehrgangsgebühren bezüglich des vom 16.09.1991 bis 18.10.1991 dauernden Grundlehrganges übernommen. Auf Grund der Kostenübernahme für den Grundlehrgang habe die Klägerin darauf vertrauen können, dass die Beklagte auch die vollen Kosten für den sich daran anschließenden Aufbaulehrgang übernehmen würde. Die Ausbildung zur Steuerberaterin sei eine einheitliche Maßnahme.

Mit Urteil vom 08.06.1999 hat das SG die Klage als unbegründet abgewiesen. Der Bescheid vom 09.03.1992 sei rechtmäßig gewesen. Daher bestehe kein Anspruch auf seine Rücknahme. Die Klägerin habe ab 01.07.1991 in einem Arbeitsverhältnis zur GSU gestanden, das nach Ablauf der Befristung weitergeführt worden sei.

Gegen das den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 12.08.1999 ausweislich Empfangsbekanntnis zugestellte Urteil haben diese mit Schriftsatz vom 10.09.1999, eingegangen beim Sächsischen Landessozialgericht am selben Tag, Berufung eingelegt. Zu Beginn des Aufbaulehrgangs habe die Klägerin in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur GSU gestanden. Der Arbeitsvertrag sei am 13.06.1991 von der Klägerin unterzeichnet worden. Am 28.10.1991 sei das Arbeitsverhältnis mit Wirkung ab 01.10.1991 in ein unbefristetes umgewandelt worden. Auf Grund ihrer beruflichen Vorbildung als Diplom-Kauffrau habe sie nach kurzer Zeit ihrer Tätigkeit als Schulleiterin bei der Firma GSU erkannt, dass ihr Arbeitgeber die Rechnungen in großem Umfang nicht begleiche. Da ihr eine Kontenvollmacht ausgestellt worden war, habe sie gewusst, dass sofort nach Eingang der Mittel vom Arbeitsamt alle Gelder abgehoben wurden. Auch sei ihr bekannt gewesen, dass die vom Arbeitsamt zweckgebunden ausgereichten Mittel für den Landes- und Bundesverband der REFA nicht entsprechend entrichtet worden waren. Sie habe daraus schlussfolgern können, dass Zahlungsunfähigkeit vorlag und davon ausgehen müssen, dass ihr Arbeitsverhältnis jederzeit wegen der schlechten Auftragslage gekündigt werden könne. Die Kündigung sei am 27.10.1992 erfolgt. Zudem sei ihr vom Mitarbeiter der Beklagten O. â, der ihr die Stelle als Dozentin für Buchführung und Steuern angeboten habe, die Gewährung der notwendigen Weiterbildung auf dem Gebiet des allgemeinen und des Bilanzsteuerrechts zugesichert worden. Daraufhin habe sie den befristeten Arbeitsvertrag unterschrieben. Am 13.09.1991 habe der Arbeitsberater Warnatsch mündlich die Zusicherung gegeben, ihre Weiterbildung zum Steuerberater werde

gefÄ¼rdert.

In der mÄ¼ndlichen Verhandlung vom 14.11.2001 hat der Senat den GeschÄ¼ftslehrer der GSU M. H. sowie den Psychologiedozenten und spÄ¼teren Schulleiter der Niederlassung L. der GSU Prof. M. als Zeugen vernommen. BezÄ¼glich der Einzelheiten der Aussagen wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Die KlÄ¼gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 08.06.1999 aufzuheben und die Beklagte unter Ä¼nderung des Bescheides vom 24.08.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.1997 zu verpflichten, den Bescheid vom 09.03.1992 sowie den Widerspruchsbescheid vom 26.08.1992 zu Ä¼ndern und der KlÄ¼gerin nachtrÄ¼glich MaÄ¼nahmekosten in HÄ¼he von 70 von Hundert der angefallenen Kosten unter Anrechnung der bereits gezahlten Leistung zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Sie wiederholt im Wesentlichen ihre AusfÄ¼hrungen aus dem Widerspruchsbescheid.

BezÄ¼glich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts hat der Senat auf die Verfahrensakten beider Instanzen sowie die Leistungsakte der Beklagten, die er zum Gegenstand der mÄ¼ndlichen Verhandlung gemacht hat, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die statthafte ([Ä¼ 143](#), [144 Abs. 1](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) sowie form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄ¼ssig, jedoch in der Sache nicht begrÄ¼ndet. Zu Recht hat das SG Leipzig mit Urteil vom 08.06.1999 die Klage abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 24.08.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.01.1997 sind rechtmÄ¼sig. Die Beklagte war daher nicht zur RÄ¼cknahme ihres Bescheides vom 09.03.1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.08.1992 sowie zur Erstattung von 70 % der LehrgangsgebÄ¼hren fÄ¼r den "Aufbaulehrgang zur SteuerberaterprÄ¼fung" zu verpflichten.

Rechtsgrundlage fÄ¼r die von der KlÄ¼gerin begehrte RÄ¼cknahme des rechtswidrigen nicht begÄ¼nstigenden Verwaltungsaktes ist [Ä¼ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#). GemÄ¼ dieser Norm ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÄ¼r die Vergangenheit zurÄ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Bei Erlass des Bescheides vom 09.03.1992 über die Bewilligung von Lehrgangsgebühren wendete die Beklagte das Recht richtig an.

Der Klägerin stand nach dem damals maßgeblichen Recht kein Anspruch auf Übernahme der Lehrgangsgebühren zu 70 % zu.

Gemäß § 45 Satz 1 und 5 ff. Arbeitsfördergesetz (AFG) in der zum Zeitpunkt des Erlasses der Bescheide vom 09.03.1992 und 26.08.1992 maßgeblichen Fassung des Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.1991, [BGBl. I, S. 2325](#), kann die Bundesanstalt ganz oder teilweise die notwendigen Kosten tragen, die durch die Fortbildungsmaßnahme unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig ist. Die Bundesanstalt soll für Teilnehmer, die die Voraussetzungen des [§ 44 Abs. 2 Satz 2 AFG](#) nicht erfüllen, die notwendigen Kosten nur teilweise tragen. Sie kann bestimmen, dass bestimmte Kosten nicht erstattet werden und Kosten nur erstattet werden, soweit sie 50,00 DM monatlich übersteigen.

[§ 44 Abs. 2 Satz 2 AFG](#), auf den [§ 45 Satz 5 AFG](#) verweist, setzt voraus, dass die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist, damit ein Antragsteller, der arbeitslos ist, beruflich eingegliedert wird (Nr. 1), von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht ist, nicht arbeitslos wird (Nr. 2), keinen beruflichen Abschluss hat, eine berufliche Qualifikation erwerben kann (Nr. 3). Gemäß [§ 44 Abs. 2 Satz 3 AFG](#) ist ein Arbeitnehmer insbesondere dann unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht, wenn eine Kündigung bereits ausgesprochen oder die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers beantragt ist.

Entsprechend der Ermächtigung in [§ 39](#) und [191 Abs. 3 AFG](#) bestimmte die Bundesanstalt darüber die Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung in der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (A FuU) vom 23.03.1976 in der Fassung der 19. Änderungsanordnung vom 08.03.1991, ANBA 1991 S. 454. Gemäß § 12 A FuU werden Lehrgangsgebühren bis zu einer Höhe von 2,00 DM je Teilnehmer und Unterrichtsstunde getragen. Nach einer Teilnahme von sechs Monaten erhöht sich bei Maßnahmen mit ganztägigem Unterricht dieser Betrag bis zu einer Höhe von 3,00 DM. Nach § 12 Abs. 4 A FuU trägt die Bundesanstalt für Arbeit abweichend von Abs. 1 die notwendigen Lehrgangsgebühren mit 70 v.H., wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des [§ 44 Abs. 2 Satz 2 AFG](#) erfüllt.

Die Beklagte stufte den Aufbaulehrgang zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung des Klägers als notwendige Maßnahme i.S.d. [§ 45 Satz 1 AFG](#) ein und gewährte der Klägerin deshalb Lehrgangsgebühren in dem nach § 12 Abs. 1 A FuU bestimmten Umfang. Da der Lehrgang 259 Unterrichtsstunden umfasste und pro Unterrichtsstunde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 A FuU maximal 2,00 DM pro Unterrichtsstunde zu erstatten waren, bewilligte sie Lehrgangsgebühren im Umfang von 518,00 DM.

Â§ 12 Abs. 1 Satz 3 A FuU ist nicht einschläßig. Zwar dauerte der Lehrgang der Klägerin länger als sechs Monate, es handelte sich jedoch nicht um ganztägigen, sondern berufsbegleitenden Unterricht.

Die Voraussetzungen des Â§ 12 Abs. 4 A FuU i. V. m. [Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 AFG](#) liegen ersichtlich nicht vor. Die Klägerin war zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht arbeitslos, vielmehr stand sie in einem Beschäftigungsverhältnis bei der GSU. Da die Klägerin über den Hochschulabschluss einer Diplom-Äkonomin verfügte, waren auch die Tatbestandsvoraussetzungen des [Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 AFG](#) nicht gegeben.

Die Klägerin erfüllte auch nicht die Voraussetzungen des Â§ 12 Abs. 4 A FuU i. V. m. [Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AFG](#). Die Klägerin war weder zu Beginn der Bildungsmaßnahme am 19.10.1991 noch zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 09.03.1992 unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht. Zum Zeitpunkt des Beginns der Bildungsmaßnahme stand sie zwar formal lediglich in einem bis zum 04.11.1992 (Dauer der Bildungsmaßnahme "Betriebsassistent") dauernden Arbeitsverhältnis. Ab August war der Klägerin jedoch bekannt, dass sie unbefristet die Tätigkeit als Schulleiterin übernehmen sollte. Sie war auch nach ihrer Einlassung in der mündlichen Verhandlung von der GSU aus dem Urlaub geholt worden, um ihr die Aufgabe als Schulleiterin zu übertragen. Ab August 1991 nahm sie deshalb bereits obwohl zum damaligen Zeitpunkt noch kein derartiger Arbeitsvertrag bestand die zu den Aufgaben der Schulleiterin zählende Stundenplanung vor. Nach dem Arbeitsvertrag vom 28.10.1991 übertrug die Klägerin jedenfalls ab 01.10.1991 die Tätigkeit als Schulleiterin in vollem Umfang tatsächlich aus. Ab diesem Zeitpunkt erhielt sie auch eine die gestiegene Verantwortung berücksichtigende Vergütung. Zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten am 09.03.1992 war sie unbefristet als Schulleiterin beschäftigt. Eine Kündigung seitens des Arbeitgebers der Klägerin an das Arbeitsamt war nicht erfolgt. Ebenso wenig war ein Antrag auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens seitens der GSU gestellt.

Die Klägerin war weder bei Aufnahme der Bildungsmaßnahme noch zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten i. S. d. [Â§ 249d Ziff. 4 AFG](#) von Arbeitslosigkeit bedroht. Die Sondervorschrift des [Â§ 249d Ziffer 4 AFG](#) bestimmt, dass ein Antragsteller, dessen Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist, damit er bei drohender Arbeitslosigkeit nicht arbeitslos wird, hinsichtlich der Fortsetzung seiner Teilnahme an der Bildungsmaßnahme dann einem Antragsteller, der die Voraussetzungen des [Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AFG](#) erfüllt, gleichsteht, wenn er innerhalb der letzten 12 Monate mindestens sechs Monate seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in [Artikel 3](#) des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatte und bis zum 31.12.1995 in die Maßnahme eingetreten ist.

Die Klägerin erfüllt auch die Voraussetzungen nach der Gleichstellungsvorschrift des [Â§ 249d Nr. 4 AFG](#) nicht. Zwar hatte sie innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beginn der Maßnahme mehr als sechs Monate ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 Einigungsvertrag genannten Gebiet. Auch begann die Maßnahme vor dem

31.12.1995.

Die Klägerin war jedoch zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme am 19.10.1991 und zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten nicht von Arbeitslosigkeit bedroht.

Nach der Sondervorschrift des [Â§ 249d Nr. 4 AFG](#) bedarf es zur Erfüllung der Forderungsvoraussetzungen keiner unmittelbaren Bedrohung von Arbeitslosigkeit und keiner konkret bevorstehenden Entlassung. Ausreichend ist vielmehr ein Zustand der Ungewissheit um den Arbeitsplatz, eine Situation, die den Arbeitsplatz nicht mehr sicher erscheinen lässt (LSG Berlin, Urteil vom 12.12.1997, Az: L 10 AR 20/97; Bubeck, NZA 1990, S. 966, 967; vgl. auch [BT-DrS 12/3327, S. 13](#)).

Wie oben ausgeführt, hat die Klägerin ab August 1991 einzelne Aufgaben einer Schulleiterin und ab 01.10.1991 die Funktion der Schulleiterin vollständig übernommen. Zum Zeitpunkt des Beginns des Lehrgangs am 19.10.1991 und des Erlasses des Bescheides vom 09.03.1992 übernahm sie in der GSU folglich eine unbefristete Tätigkeit aus.

Die GSU stellte zu diesem Zeitpunkt ein Unternehmen dar, bei dem wirtschaftliche Schwierigkeiten des Ausmaßes, der zur Unsicherheit des Arbeitsplatzes der Klägerin geführt hätte, nicht vorhanden waren. Das steht zur Überzeugung des Senats fest aufgrund der glaubhaften Aussagen der Zeugen Molzahn und Prof. M. in der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2001. Danach war beim Unternehmen im Jahre 1991 Geld "in Höhe und Fülle" vorhanden. Die Gehaltszahlungen erfolgten regelmäßig. Die GSU stellte ein Unternehmen mit Perspektive dar. Erst Ende 1992 – mithin nach Beginn des Kurses und nach Erlass des Bescheides vom 09.03.1992 – traten ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten auf, die auch den Arbeitsplatz der Klägerin nicht mehr sicher erscheinen ließen.

Auch aus den Entlassungen der Mitarbeiter der GSU Doms, Karbaum und Naumann ergibt sich nichts anderes. Dem Niederlassungsleiter Doms wurde Ende 1991 fristlos aufgrund von Unregelmäßigkeiten in seiner Tätigkeit gekündigt. Auch der Kündigung der Sekretärin Karbaum lagen keine wirtschaftlichen Erwägungen zugrunde. Vielmehr erfolgte die Kündigung, weil diese nach ihrem Urlaub ihren Dienst nicht mehr angetreten hatte. Die Entlassung des EDV-Dozenten Naumann geschah erst im Sommer 1992, mithin sowohl nach dem Beginn des Lehrgangs als auch nach Erlass des Bescheides vom 09.03.1992.

Â§ 12 Abs. 5 A FuU war vorliegend nicht zu prüfen, da die Klägerin lediglich beantragt hat, ihr 70 % der Lehrgangsgebühren zu erstatten.

Die Klägerin kann einen Anspruch auf Übernahme der Kosten auch nicht aus einer Zusicherung gem. [Â§ 34 SGB X](#) herleiten. Insbesondere war in der Bewilligung der vollständigen Lehrgangsgebühren bezüglich des Grundlehrganges zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung keine Zusicherung enthalten, auch die Kosten für den Aufbaulehrgang zu

Übernehmen. Vielmehr hatte die Beklagte mit Bescheid vom 26.11.1991 einzig und allein über die Übernahme der Kosten für den Grundlehrgang zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung entschieden. In den Aussagen der Mitarbeiter des Arbeitsamtes O. und W. sind bereits deshalb keine rechtsverbindlichen Zusicherungen zu sehen, weil sie nicht in schriftlicher Form erfolgten.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193. Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor. Bei [§ 249d Nr. 4 AFG](#) handelt es sich um ausgelaufenes Recht. Es war lediglich bis 31.12.1995 anwendbar. Eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

Erstellt am: 07.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024